

## **Satzung zur Vergabe des Deutschlandstipendiums an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg**

vom 27.10.2011, geändert durch Satzungen vom 27.10.2011, 11.06.2012, 18.10.2012 und vom 04.07.2013

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzungen sind durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 17. Jahrgang Nr. 13, 18. Jahrgang Nr. 3 und Nr. 6 und 19. Jahrgang Nr. 7 in Kraft getreten.

---

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat gemäß §§ 5 Abs. 1 und 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, S. 318), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Zweck des Deutschlandstipendiums**

Zweck des Deutschlandstipendiums ist die Förderung von begabten Studienanfängerinnen bzw. Studienanfängern und Studierenden der HFF, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer an der HFF in einem Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang oder im Meisterschülerstudium immatrikuliert ist oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte als Studierende bzw. Studierender an der HFF eingeschrieben sein; ein Nachweis darüber ist durch die Geförderte oder den Geförderten vor der Auszahlung des Stipendiums zu erbringen.

(2) Ein Stipendium nach dieser Satzung wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine andere begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch die Begabtenförderungswerke, den Deutschen Akademischen Austauschdienst, die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30,00 Euro unterschreitet.

### **§ 3 Art und Umfang der Förderung, Förderungshöchstdauer**

(1) Die Höhe eines Stipendiums beträgt 300,00 € pro Monat und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

(2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig. Der Erhalt von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) steht der Vergabe eines Stipendiums nicht entgegen.

(3) Das Stipendium wird zunächst für zwei Semester bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum jeweiligen Wintersemester (1. Oktober eines jeden Jahres). Die Förderung kann bei weiterhin gegebenen Voraussetzungen im Rahmen der Regelstudienzeit verlängert werden.

(4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt. Im Fall einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen innerhalb des bewilligten Förderzeitraumes fortgezahlt.

(5) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium nach § 8 der Immatrikulationsordnung der HFF in der jeweils gültigen Fassung wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten angepasst.

(6) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Sie kann auf formlosen Antrag, welcher im Büro der Kanzlerin oder des Kanzlers einzureichen ist, verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, verlängert.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist zu keiner Gegenleistung verpflichtet. Das Stipendium unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch) darstellt. Es ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG (Einkommensteuergesetz) steuerfrei.

(8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

#### § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer Bewerbung einer bzw. eines Studierenden gewährt werden, die entsprechend der jeweiligen Ausschreibung form- und fristgerecht einzureichen ist.

Die Ausschreibung wird durch Aushänge im Gebäude der HFF und im Internet unter <http://www.hff-potsdam.de/de/hochschule/partner-freunde-foerderer/deutschlandstipendium.html> veröffentlicht.

Mit der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

- die voraussichtliche Zahl und die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
- die von den Bewerberinnen und Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
- der Ablauf des Auswahlverfahrens und
- die Bewerbungsfrist.

(2) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester (1. Oktober eines jeden Jahres). Die Bewerbung ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich im Büro der Kanzlerin bzw. des Kanzlers einzureichen.

(3) Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studienfach, in welchem die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben ist oder sich einschreiben wird.

(4) Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- einen tabellarischen, unterschriebenen Lebenslauf,
- ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, welche beruflichen Ziele sie bzw. er anstrebt und wie sie bzw. er dabei von einer positiven Vergabeentscheidung profitieren würde,
- ein Empfehlungsschreiben einer bzw. eines Lehrenden der HFF jedwedem Studienganges, jedoch kein Mitglied der Vergabekommission gemäß § 6; Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche sich erst zu Beginn des Förderzeitraumes immatrikulieren werden, wenden sich an ein Mitglied ihrer Zulassungskommission,
- eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine Kopie des Zulassungsbescheides für das jeweilige Wintersemester,
- einen Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (wenn das Studium bereits aufgenommen wurde),
- das Bachelorzeugnis (nur bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern im Master Studiengang)
- ggf. Praktikums- oder Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige besondere Tätigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten, Begabungen oder weiteres Engagement
- ggf. Angaben und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen.

Studierende ab dem dritten Fachsemester sowie Masterstudierende haben darüber hinaus einzureichen:

- Nachweise über die im Rahmen des Studiums, an der HFF oder einer anderen Hochschule, auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft erbrachten Leistungen.

(5) Maßgeblich für die Vergabeentscheidung sind Begabung und Leistung. Der Nachweis besonders guter Leistungen stützt sich bei Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern sowie bei Studierenden der ersten beiden Fachsemester auf eine besonders ausgeprägte Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung, deren außergewöhnliche Qualität sich im Rahmen des Feststellungsverfahrens der studiengangsbezogenen Eignung gezeigt hat.

Für Studierende höherer Fachsemester sind darüber hinaus die bisher erbrachten Studienleistungen, für Studierende eines Masterstudienganges die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums, besondere künstlerische Erfolge, Auszeichnungen und Preise sowie eine vorausgegangene Berufstätigkeit zu berücksichtigen.

(6) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin bzw. des Bewerbers sollen außerdem einbezogen werden

- außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten oder Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund sowie auch Bedürftigkeit.

Die HFF legt hierbei aufgrund ihrer gewerkeorientierten Ausbildung ein besonderes Gewicht auf Teamfähigkeit und fachliche Kompetenz bzw. Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber.

#### § 5 Vergabeverfahren

(1) Die HFF konstituiert zur Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten eine Vergabekommission. Deren Mitglieder sind

- a) eine Lehrende bzw. ein Lehrender der jeweiligen Fakultäten der HFF, vorgeschlagen von den jeweiligen Fakultätsräten der HFF,
- b) drei Studierende, vorgeschlagen vom Studierendenrat und

c) einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter, welche bzw. welcher verwaltungsseitig mit dem Deutschlandstipendium betraut ist.

(2) Die Vergabekommission trifft mit einfacher Mehrheit die Auswahl der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten gemäß § 4 Abs 5.

(3) Der Senat nimmt die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten zustimmend zur Kenntnis.

### **§ 6 Bewilligung**

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vergibt die Stipendien auf Grundlage der Auswahlentscheidung der Vergabekommission.

(2) Die Entscheidung zur Vergabe des Stipendiums wird durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben. Dieser benennt den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums, die Förderungsdauer sowie die für die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung notwendigen Nachweise.

### **§ 7 Fortsetzung der Förderung**

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes prüft die Vergabekommission, ob die Leistung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. Bei gleich bleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Hochschule, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr zu verlängern.

### **§ 8 Beendigung des Stipendiums**

(1) Wechselt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt.

(2) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Fachrichtung gewechselt hat oder
- exmatrikuliert wird.

### **§ 9 Widerruf des Stipendiums**

(1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie bzw. er ist insbesondere zu einer unverzüglichen Information verpflichtet, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.

(2) Kommt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Pflicht gemäß Abs. 1 nicht nach oder erhält sie bzw. er eine weitere begabungs- und leistungsabhängige Förderung oder stellt die Hochschule bei der Prüfung fest, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen, kann die Bewilligung des Stipendiums mit sofortiger Frist widerrufen werden. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.